

## BVSK-RECHT AKTUELL – 2024 / KW 34

- **Aktivlegitimation bei stiller Abtretung**  
OLG Bremen, Urteil vom 18.08.2023, AZ: 1 U 18/23

Die Behauptung einer Versicherung, ein Anspruch sei abgetreten und eine Geschädigte damit zur Geltendmachung nicht mehr befugt, erfolgt ins Blaue hinein, wenn eine Abtretung nicht vorgelegt werden kann. Eine stille Abtretung mit der Reparaturwerkstatt wiederum ändert nichts an der Aktivlegitimation der Geschädigten und geht die Versicherung nichts an. ... ([weiter auf Seite 2](#))

- **AG München mit eigenen Ausführungen zur Erforderlichkeit des Sachverständigenhonorars**  
AG München, Urteil vom 13.02.2023, AZ: 337 C 17520/22

Die Klage des Sachverständigen ist weit überwiegend begründet. Die im Verfahren vorgelegte Abtretungserklärung zwischen Auftraggeber und Sachverständigen begegnet keinen rechtlichen Bedenken. In Bezug auf die Erforderlichkeit und die Höhe des veranschlagten Sachverständigenhonorars stellt das Gericht allerdings fest, dass jeweils nur der untere Mindestbetrag eines Korridors anzuwenden ist. Aufschläge darauf können begründet sein durch die öffentliche Bestellung und Vereidigung des Sachverständigen. Diese Annahme des AG München steht nicht im Einklang mit der bundesweiten Rechtsprechung der Obergerichte. ... ([weiter auf Seite 4](#))

- **Amtsgericht spricht weitere unfallbedingte Mietwagenkosten in Höhe von 844,91 € zu**  
AG Salzgitter, Urteil vom 14.06.2024, AZ: 25 C 211/24

Kurz vor Weihnachten einen Unfall, das braucht niemand. Wenn dann die Versicherung die Kosten für den dringend benötigten Mietwagen kürzt, ist Ärger vorprogrammiert. Erst vor dem AG Salzgitter bekam die Geschädigte Recht. Die Mietwagenkosten wurden nach Fracke plus Zusatzleistungen geschätzt. ... ([weiter auf Seite 6](#))

- **Aktivlegitimation bei stiller Abtretung**  
OLG Bremen, Urteil vom 18.08.2023, AZ: 1 U 18/23

## Hintergrund

Die Klägerin beauftragte nach einem Verkehrsunfall ein Sachverständigenbüro mit der Erstellung eines Schadensgutachtens. Die einstandspflichtige Versicherung zahlte auf die angefallenen Reparaturkosten knapp die Hälfte und kürzte auch die ermittelte Wertminderung. Die Klägerin verlangte Zahlung der Differenzbeträge. Die Versicherung war der Auffassung, die Klägerin sei nicht aktivlegitimiert, da etwaige Ansprüche durch sie an die Werkstatt abgetreten worden seien.

Das Landgericht wies die Klage in erster Instanz ab. Das Landgericht war der Auffassung, eine Abtretung von Schadensersatzforderungen an die Reparaturwerkstatt sei allgemein üblich. Die Klägerin hätte schon genau vortragen müssen, ob eine Abtretung erfolgt sei und, falls ja, dass sie trotzdem zur Geltendmachung der Ansprüche im eigenen Namen berechtigt sei.

## Aussage

Die Klägerin ist aktivlegitimiert. Entgegen der Auffassung des Landgerichts ist nicht festzustellen, dass dem die Behauptung einer Abtretung der streitgegenständlichen Forderung an die Reparaturwerkstatt entgegenstehe. Soweit der Beklagte eine Abtretung behauptet, fehlt es – abgesehen von der allgemeinen Erwägung, dass derartige Abtretungen häufig vorkommen – an jeglichen konkreten Anhaltspunkten. Entgegen der Auffassung des Landgerichts dürfte die vorstehende Behauptung des Beklagten daher als ins Blaue hinein erfolgt und damit als unbeachtlicher unsubstanziierter Vortrag anzusehen sein.

Dies kann aber letztlich dahinstehen, denn selbst dann, wenn die Behauptung einer Abtretung als erheblich und im Ergebnis nicht bestritten angesehen wird, ist die Klägerin als aktivlegitimiert anzusehen, da der Beklagte wiederum dem Vorbringen der Klägerin nicht erheblich entgegengetreten ist, dass, wenn eine Abtretung vorliegen sollte, es sich jedenfalls um eine stille Zession handelt, bei der die Klägerin im eigenen Namen einziehungsberechtigt geblieben ist. Entgegen der Auffassung des Landgerichts war die Klägerin insoweit nicht gehalten, noch weiter zu dem Inhalt ihrer Vereinbarung mit der Reparaturwerkstatt vorzutragen.

## Praxis

Die Entscheidung hat im Zusammenhang mit dem Sachverständigenrisiko praktische Relevanz. Grundsätzlich ist anzuraten, dass der Geschädigte eines Verkehrsunfalls, wenn das Sachverständigenhonorar unberechtigt gekürzt wurde, den offenen Betrag einklagt, denn nur dem Geschädigten kommt der Vorteil des Sachverständigenrisikos zugute.

Klagt der Sachverständige selbst aus einer Abtretung, trägt er die Darlegungs- und Beweislast dafür, dass die der Schadenhöhe zugrunde liegenden Werte korrekt ermittelt bzw. alle in Rechnung gestellten Tätigkeiten und Positionen auch tatsächlich erbracht wurden und angefallen sind.

Lässt sich der Sachverständige trotzdem den Schadenersatzanspruch des Geschädigten auf Erstattung des Sachverständigenhonorars abtreten, sollte dies durch eine sogenannte stille Abtretung erfolgen. Diese wird nicht offengelegt und käme erst dann zum Einsatz, wenn der Geschädigte aus welchen Gründen auch immer nicht klagen kann oder will. Mit einer dann offen gelegten Abtretung kann der Sachverständige dann seinen Honoraranspruch selbst durchsetzen, mit dem entsprechenden Prozessrisiko.

Klagt der Geschädigte wie in diesem Fall selbst, wird die beklagte Versicherung behaupten, es sei eine Abtretung erfolgt und der Geschädigte als zur Geltendmachung in eigenem Namen nicht berechtigt. Das Urteil bietet hier das passende Argument. Allerdings bleibt anzumerken, dass die Klage erst in zweiter Instanz erfolgreich war. Nicht jeder Geschädigte schöpft den Rechtsweg in dieser Konsequenz aus.

- **AG München mit eigenen Ausführungen zur Erforderlichkeit des Sachverständigenhonorars**

AG München, Urteil vom 13.02.2023, AZ: 337 C 17520/22

## Hintergrund

Vor dem AG München klagt das Sachverständigenbüro aus abgetretenem Recht gegen die einstandspflichtige Haftpflichtversicherung des Schädigers. Diese brachte vorinstanzlich Rechnungspositionen des Sachverständigen in Abzug. Mit seiner Klage aus abgetretenem Recht verfolgt die Klägerin die Zahlung restlichen Honorars in Höhe von 171,72 €. Die Beklagte ist indes der Meinung, dass diese Kosten nicht erforderlich sind, und verweist im Vortrag auch auf den Kürzungsbericht des Prüfdienstleisters.

## Aussage

Die zulässige Klage ist weit überwiegend begründet. Die Klägerin hat einen Anspruch auf Zahlung weiterer 171,72 € aus abgetretenem Recht. Entgegen dem Vortrag der Beklagten ist die Klägerin auch aktivlegitimiert. Die in der Abtretungserklärung verwendeten Klauseln verstoßen nicht gegen das Transparenzgebot aus § 307 BGB. Sie sind nicht unvorhersehbar und benachteiligen den Geschädigten auch nicht in einer unangemessenen Art und Weise.

Die Sachverständigenkosten sind grundsätzlich Kosten, die mit dem Schaden direkt verbunden sind und gehören zu dem vom Schädiger gemäß § 249 Abs. 1 BGB auszugleichenden Vermögensnachteilen. Die Grenze dessen bildet die Zweckmäßigkeit und Erforderlichkeit der entstandenen Kosten. Demnach kommt es darauf an, ob die Einschaltung eines Sachverständigen aus der Sicht eines verständigen, wirtschaftlich denkenden Menschen in der Lage des Geschädigten für zweckmäßig und geboten zu halten war. Erst wenn die Preise für den Geschädigten deutlich und erkennbar überhöht sind, sind diese nach den allgemeinen Maßstäben nicht mehr erforderlich.

Taugliche Schätzgrundlage der Gerichte für die Bemessung des üblichen Sachverständigenhonorars ist die BVSK-Honorarbefragung. Auch hier bedient sich das AG München der BVSK-Honorarbefragung in ihrer neuesten Fassung. In Anlehnung an das Urteil des OLG München vom 26.02.2016 ist eine Schätzung auf dieser Grundlage vorzunehmen.

*„Das angemessene Grundhonorar ohne Mehrwertsteuer bestimmt sich nach dem BVSK 2015 HB V Korridor, wobei grundsätzlich der untere Betrag des Korridors anzuwenden ist, dazu kommen 50% Aufschlag des oberen Betrags abzüglich des unteren Betrags des Korridors, wenn der Sachverständige öffentlich bestellt und allgemein vereidigt ist, und der 50% Aufschlag des oberen Betrages abzüglich des unteren Betrages des Korridors, wenn der Sachverständige seinen Sitz in München oder Landkreis München hat. Dementsprechend und auch inhaltlich vertretbar sind Nebenkosten entsprechend der BVSK 2015 Vorgabe als angemessen anzusehen. Immer wesentlich ist dabei, das eine Rechnung eines Sachverständigen nur dann beanstandet werden kann, wenn der Gesamtbetrag der Honorarrechnung über der Summe der in der BVSK 2015 genannten Zahlen liegt.*

*Dem schließt sich das Gericht in eigener Würdigung an. Dabei ist es unerheblich, ob der im konkreten Fall beauftragte Sachverständige Mitglied des BVSK ist oder nicht, da allein die objektiv üblichen Kosten zu ermitteln sind.*

*Soweit die Beklagte die BVSK-Honorartabelle als Schätzgrundlage nicht geeignet hält, folgt das erkennende Gericht dem nicht.“*

Auch wenn die Beklagte es gern anders hätte, ist eine Berechnung des Sachverständigenhonorars ausdrücklich in Anlehnung an die ermittelte Schadenhöhe gegeben und vorzunehmen.

*„Der BGH hat explizit bestätigt, dass nach einem Verkehrsunfall grundsätzlich ein in Relation zur Schadenhöhe berechnetes Sachverständigenhonorar als erforderlicher Herstellungsaufwand erstattet verlangt werden kann (BGH, Urteil vom 13.01.2007, AZ. VI ZR 67/06).“*

In Bezug auf die Nebenkosten hält das AG München Seiten für Kalkulation für keine Schreibkosten und rechnet diese aus der Sachverständigenrechnung raus. Mit der Begründung, dass es sich hierbei nur um computergenerierte Seiten handelt, seien nur tatsächlich selbstgeschriebene Seiten als Seitenkosten abzurechnen.

Darüber hinaus sind 0,70 € pro Kilometer an Fahrtkosten, Fehlerspeicherauslese in Höhe von 30,00 €, EDV-Kosten in Höhe von 16,50 € für die Nutzung einer Restwertbörse sowie Vermessungskosten in Höhe von 87,85 € im Rahmen der Fremdkostenabrechnung von der Beklagten zu ersetzen.

Insofern ergibt sich hier eine restliche Zahlung durch die Beklagte in Höhe von 171,72 €.

## **Praxis**

Nicht schlüssig sind die Ausführungen des AG München hier zu seiner Entscheidung zur Erforderlichkeit der Sachverständigenkosten. Einerseits beschränkt es erforderliches Sachverständigenhonorar auf den Minimalwert des jeweiligen Korridors der BVSK-Honorarbefragung, gesteht dem Sachverständigen jedoch einen Aufschlag zu, wenn er öffentlich bestellt und vereidigt ist.

Andererseits stellt es wiederum fest, dass die BVSK-Honorarbefragung auch Sachverständigen, die nicht die gleiche Qualifikation wie BVSK-Sachverständige haben, als Berechnungsgrundlage offen ist und das nicht weiter hinterfragt werden müsse.

- **Amtsgericht spricht weitere unfallbedingte Mietwagenkosten in Höhe von 844,91 € zu**

AG Salzgitter, Urteil vom 14.06.2024, AZ: 25 C 211/24

### Hintergrund

Die Klägerin erlitt am 15.12.2023 unverschuldet einen Verkehrsunfall und mietete deshalb vom 15.12.2023 bis zum 02.01.2024 einen Mietwagen an. Hierfür wurden ihr 2.238,82 € berechnet. Dass die Beklagte als Haftpflichtversicherung des Unfallgegners für den Schaden eintrittspflichtig war, stand fest. Die Beklagte kürzte vorgerichtlich allerdings die Mietwagenkosten der Höhe nach und regulierte lediglich 1.192,38 €. Die Klägerin machte vor dem AG Salzgitter weitere 844,91 € an Mietwagenkosten geltend und gewann vollumfänglich.

### Aussage

Zunächst stellte das AG Salzgitter fest, dass der Geschädigte vom Schädiger als erforderlichen Herstellungsaufwand nur den Ersatz derjenigen Mietwagenkosten verlangen könne, die ein verständiger, wirtschaftlich vernünftig denkender Mensch in der Lage des Geschädigten für zweckmäßig und notwendig halten durfte. Hier gelte das sogenannte Wirtschaftlichkeitsgebot. Für den Fall, dass der Geschädigte keine Vergleichsangebote einhole, könne er grundsätzlich nur den Normalpreis eines Mietwagens ersetzt verlangen, welcher allerdings gemäß § 287 ZPO geschätzt werden könne. Das Gericht übte das tatrichterliche Ermessen dahingehend aus, dass es eine Kombination aus Schwacke-Liste und Fraunhofer-Mietpreisspiegel anwendete. Aus der Summe der einschlägigen Mietpreise dieser Listen wäre das arithmetische Mittel zu bilden. Für den konkreten Fall ergab dies einen ortsüblichen Normaltarif Höhe von 1.273,35 €. Dieser bezog sich auf 18 Anmiettag und ein Fahrzeug der Gruppe 4 (Klasse des verunfallten Fahrzeugs der Klägerin und Klasse des angemieteten Fahrzeugs).

Allerdings berücksichtigte das Amtsgericht auch Nebenkosten. Berücksichtigt wurden zusätzliche Kosten für die Zustellung und Abholung des Mietwagens (jeweils 30,56 €). Bei derartigen Kosten würde es sich um grundsätzlich erstattungsfähige Nebenleistungen handeln (so auch OLG Celle, Urteil vom 29.02.2012, AZ: 14 U 49/11).

Auch die Kosten für den Zusatzfahrer sowie die Kosten einer zusätzlichen Haftungsreduzierung in Höhe von insgesamt 399,96 € seien erstattungsfähig. Hierzu das AG Salzgitter:

*„Diese Kosten sind stets erstattungsfähig, unabhängig von der Frage, ob das bei dem Unfall beschädigte Fahrzeug voll- oder teilkaskoversichert war (vgl. LG Braunschweig, Urteil vom 23.05.2013, 7 S 380/12).“*

Weiterhin wurden auch die zusätzlichen Kosten für die Winterbereifung in Höhe von 212,58 € seitens des AG Salzgitter zugesprochen.

An Eigensparnis zog das AG Salzgitter 10 % ab.

### Praxis

Dem Autovermieter, der die Mobilität des Geschädigten nach einem Verkehrsunfall durch die Zurverfügungstellung eines Ersatzwagens aufrecht erhält, ist anzuraten, vereinbarte und auch erbrachte Nebenleistungen explizit abzurechnen. Denn es handelt sich um Leistungen, die allesamt dazu dienen, die Mobilität des Geschädigten so aufrecht zu erhalten, wie sie auch ohne den Unfall bestanden hätte. Hierzu gehören eben auch Kosten für die Zustellung und Abholung des Mietwagens, Kosten für die Winterbereifung, Kosten für Zusatzfahrer etc. All diese Nebenleistungen berücksichtigt das AG Salzgitter.

Bei der Schadensschätzung folgte es der weitverbreiteten Methode „Fracke“. Demgemäß wurden die noch eingeklagten Mietwagenkosten vollumfänglich zugesprochen.